



Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

33. Änderung des Flächennutzungsplanes, - ARC Bockenem -

Der Rat der Stadt Bockenem hat die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist es, im Bereich des Plangebietes ein Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung eines modernen Autohofes zu entwickeln. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 06.05.2019 bis 05.06.2019.

Der Planentwurf liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

09. Juli 2020 bis 17. September 2020

im Bauamt der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, (Zimmer 11), 31167 Bockenem, zu den allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können außerdem unter

<https://www.bockenem.de/bockenem/bekanntmachungen.html>

heruntergeladen werden.

Der Planbereich befindet sich im Südosten des Stadtteiles Bockenem in dem Bereich, wo die Autobahn A 7 die Bundesstraße B243 a kreuzt und ist auf der anliegenden Übersichtskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bockenem während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Sprechzeiten sind:

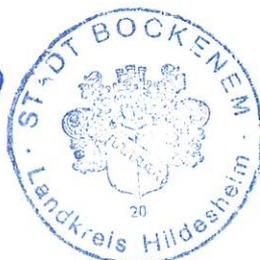
| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| Dienstag | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| jeden ersten Samstag im Monat | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Folgende umweltbezogenen Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen vor:

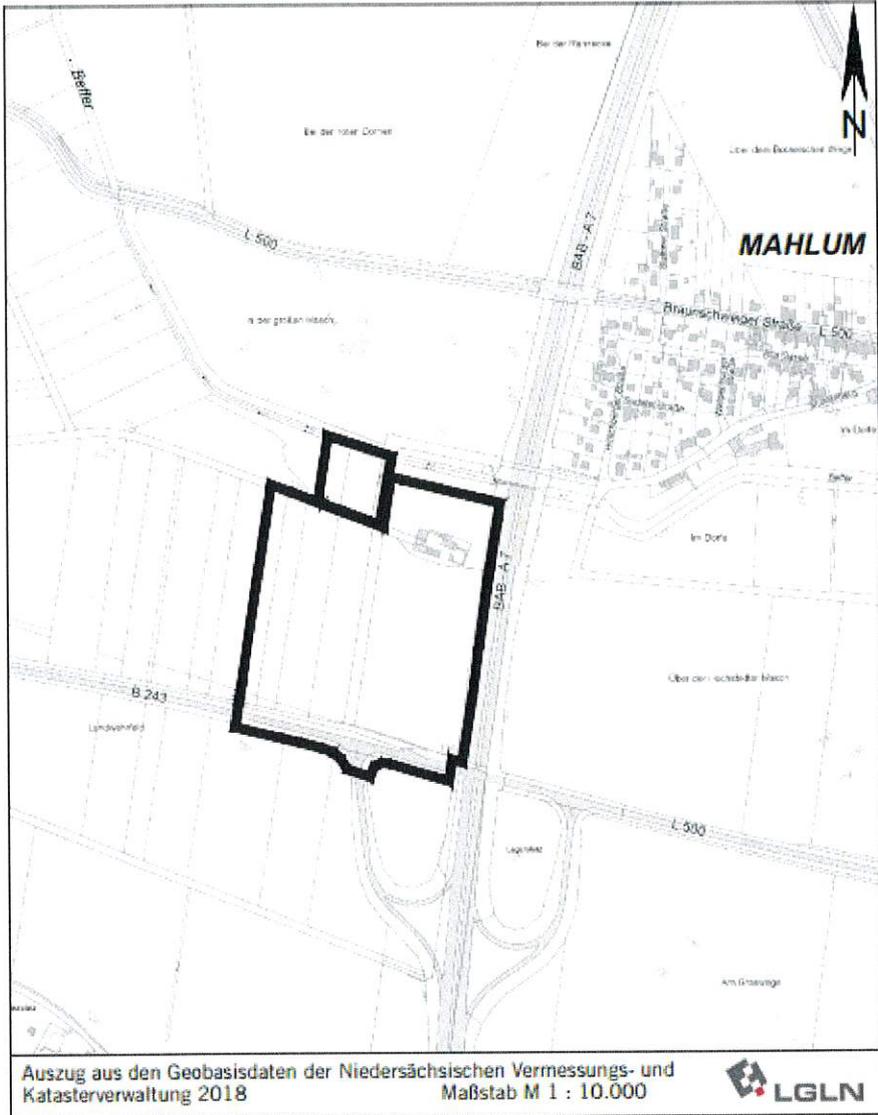
- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim hat darauf hingewiesen, dass die Beffer ein nicht unwesentliches Nebengewässer der Nette darstellt. Die Nette selbst ist als FFH-Gebiet (FFH 389 Nette und Sennebach) ausgewiesen. Der besondere Schutzzweck beschreibt hier u.a. den Schutz und die Entwicklung der Groppe bzw. die Lebensgemeinschaft der kleineren Bergland-Fließgewässer. Mittelbar könnte die Nette über den Zufluss Beffer von Beeinträchtigungen aus dem Vorhaben betroffen sein, so insbesondere über die Einleitung von Oberflächenwasser. Zu diesem Sachverhalt ist eine Risikoabschätzung (FFH-Vorprüfung) anzustellen.

Bockenem, 30.06.2020


Rainer Block



ausgehängt: 01.07.2020
abzunehmen: 18.09.2020



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung 2018
Maßstab M 1 : 10.000





Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 01-25 "ARC Bockenem", Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 01-25 "ARC Bockenem", Stadtteil Bockenem beschlossen. Ziel der Planung ist es, im Bereich des Plangebietes ein Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung eines modernen Autohofes zu entwickeln.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 08.12.2018 bis 21.01.2019.

Der Planentwurf liegt mit Begründung, Umweltbericht und den arten- und immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen in der Zeit vom

09. Juli 2020 bis 17. September 2020

im Bauamt der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, (Zimmer 11), 31167 Bockenem, zu den allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können außerdem unter

<https://www.bockenem.de/bockenem/bekanntmachungen.html>

heruntergeladen werden.

Der Planbereich befindet sich im Südosten des Stadtteiles Bockenem in dem Bereich, wo die Autobahn A 7 die Bundesstraße B243 a kreuzt und ist auf der anliegenden Übersichtskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bockenem während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Sprechzeiten sind:

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Montag bis Freitag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| Dienstag | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| jeden ersten Samstag im Monat | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

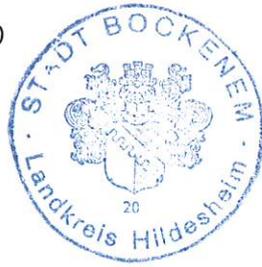
Folgende umweltbezogenen Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen vor:

- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim weist darauf hin, dass u.a. Untersuchungen zu Vorkommen von Feldhamstern und -sofern der vorhandene Gebäudebestand abgerissen werden soll – zu Vorkommen von Fledertieren erforderlich werden.
- Der Ornithologische Verein Hildesheim weist auf das Erfordernis einer Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Vögel sowie ihrer Lebensstätten hin, soweit sie für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen empfindlich sind. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist aus den für das Vorhaben einschlägigen Arbeitshilfen zu entnehmen. Nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2010) des Bundesverkehrsministeriums liegen die Effektdistanzen bei der Feldlerche um die Straßentrasse in einer Größenordnung von 100 m bis max. 500 m. Bei Straßenabschnitten, die durch Offenland führen ist zur Bewertung der Auswirkungen auf sensible Offenlandbrüter wie die Feldlerche ein mindestens 500 m breiter Korridor zu wählen. Was die avifaunistische Erfassung im Korridor angeht, kann auf die DDA-Methodenstandards zurückgegriffen werden. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Planfläche für den Kfz-Verkehr dürften die für Straßentrassen geltenden Arbeitshilfen hier auch ihre Anwendung finden. Die Bestandserhebungen bezüglich der Feldlerchen sollten deshalb in einem Radius von bis zu 500 m ausgehend von den Planaußengrenzen durchgeführt werden. Sobald

die Ergebnisse der noch durchzuführenden Umweltprüfung vorliegen, kann sicherlich noch konkreter Stellung genommen werden.

Bockenheim, 30.06.2020


Rainer Block



ausgehängt: 01.07.2020
abzunehmen: 18.09.2020

